

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Zwochau**  
**vom 28. Oktober 2014**

**Abschnitt 1 - Gebühren**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs des Evangelischen Kirchspiels Zwochau mit den Teilfriedhöfen in den Ortschaften Zwochau, Grebehna, Gerbisdorf, Radefeld, Hayna und Freiroda, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4**  
**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## § 5 Rechtsmittel

(1) <sup>1</sup>Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisches Kirchspiel Zwochau, Evangelisches Pfarramt Zwochau, Zwochauer Schulstraße 2, 04509 Wiedemar/ OT Zwochau Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreiskirchenamt Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2 - Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Für Nutzungsrechte an Grabstätten auf den Teilfriedhöfen werden für die Ruhezeit folgende Gebühren erhoben:

1. für Gräber		
	1.1. je Grabstätte	
	1.1.1. Erdbestattung	600,00 EUR
	1.1.2. Doppelerdbestattung	1.200,00 EUR
	1.1.3. Urnenbeisetzung	400,00 EUR
	1.1.4. Doppelurnenbeisetzung	800,00 EUR
	1.2. je Grabstätte für Kinder unter fünf Jahren	
	1.2.1. Erdbestattung	450,00 EUR
	1.2.2. Urnenbeisetzung	400,00 EUR
	2. für eine Urnenbeisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	1.000,00 EUR

<sup>2</sup>Zuzüglich zu der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Nutzungsgebühr werden für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 60,00 EUR,
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne 20,00 EUR,
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 30,00 EUR.

## **§ 7**

### **Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

## **§ 8**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

(1) Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof betragen die Gebühren 14,00 EUR pro Jahr (Doppelgrabstätte 28,00 EUR). Sie werden im Voraus für ein Jahr erhoben. Erstmalig sind sie mit der Grabnutzungsgebühr zu entrichten; nachfolgend zum 15. März des Jahres.

(2) Der turnusmäßige Einzug der Friedhofsunterhaltungsgebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

## **§ 9**

### **Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für Trauerfeiern mit und ohne kirchliche Begleitung gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Anlage.

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung der Kirche ohne Altarraum 200 EUR
2. für Heizung 50 EUR
3. für die Benutzung der Orgel (nur in Verbindung mit Nr. 4) 100 EUR
4. für das Stellen eines Musikers 70 EUR

## **§ 10**

### **Verwaltungsgebühren**

(1) Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 20,00 EUR
2. für die Genehmigung der Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen und die Standsicherheitsgebühr für die Dauer der Ruhezeit 30,00 EUR
3. Genehmigung einer Umbettung 100,00 EUR
4. Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof 30,00 EUR

(2) Wird das Nutzungsrecht der Grabstätte verlängert und das Grabmal bleibt bestehen, wird die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 anteilig der Zeitverlängerung erneut erhoben.

## § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.04.2003 außer Kraft.

Zwochau, 28. Oktober 2014

*gez. Gronau*

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

*gez. Juckelandt*

Mitglied des Gemeindegemeinderates

*gez. Behre*

Pfarrer

### Anlage – Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. <sup>1</sup>Zu Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung ist es in allen Kirchen des Evangelischen Kirchspiels Zwochau nicht gestattet:

- a) die Altar-, Oster- oder Jahreskerzen zu entzünden.
- b) die Vortragekreuze zu benutzen.
- c) die Glocken zu läuten.

<sup>2</sup>Die auf dem Altar befindliche Bibel bleibt geschlossen.

2. Für Schäden, deren Ursache nicht in den Gebäuden des Evangelischen Kirchspiels liegt, haftet der Veranstalter der Trauerfeier.

3. In den Kirchen Gerbisdorf und Hayna sind keine Vortragekreuze vorhanden.

4. In den Kirchen Freiroda und Grebehna sind Vortragekreuze vorhanden.

5. Kirche Radefeld

- a) Das Vortragekreuz ist aus konservatorischen Gründen nicht zu benutzen.
- b) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung kann das Kirchenschiff bis zur Absperrung genutzt werden.

6. Kirche Zwochau

- a) Ein Vortragekreuz ist vorhanden.
- b) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung kann das Kirchenschiff bis zur Absperrung genutzt werden.